

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamte des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Dezember 1900.

Nr 52.

<b>Inhalt:</b> 1. Konsulat-Wesen: Ernennung . . . Seite 619	3. Handels- und Gewerbe-Wesen: Aenderungen des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter . . . 620
2. Marine und Schifffahrt: Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und den Niederlanden . . . 619	4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . 624

## 1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsular-Agenten, Schiffsmakler Hermann Donner, in Ahus (Schweden) zum Vize-Konsul daselbst zu ernennen geruht.

## 2. Marine und Schifffahrt.

### Bestimmungen

über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und den Niederlanden.

Nachdem in Folge des Erlasses der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 und der niederländischen Verordnung über die Vermessung von Seeschiffen vom 18. September 1899 zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden eine anderweitige Verständigung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe stattgefunden hat, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen, wie folgt, behandelt:

1. In deutschen Häfen werden die nationalen Meßbriefe niederländischer Segel- und Dampfschiffe, einschließlich der auf Grund der niederländischen Verordnung vom 13. Dezember 1887

